

Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

Edmund Ehlers

Fremdsprachlich abgefasste Schriftstücke, die übersetzt und beglaubigt im nationalen oder internationalen Rechtsverkehr verwendet werden sollen, unterliegen innerhalb der EU nach Art. 59ff. EGV der gemeinschaftsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit. Nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs - EuGH - (Rs. 180/89, Rz. 8 v. 26.02.91 s. Kommission/Italien) wird die Tätigkeit „Übersetzen und Beglaubigen“ durch öffentlich bestellte Übersetzer unter das „Reibungslose Funktionieren der Justiz“ als Allgemeininteresse innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich anerkannt.

Je nach Verwendungszweck wird seitens der ausländischen Behörde verlangt, solch eine Übersetzung mit einer Beglaubigung, Legalisation bzw. Apostille versehen zu lassen.

Die täglich im Rechtsverkehr zwischen Auftraggebern und Übersetzern verwendeten Begriffe

- **Bescheinigung**
- **Beglaubigung**
- **Legalisation**
- **Apostille**

für die „Beglaubigung einer Übersetzung“ sollten dabei, je nach nationaler- oder internationaler Verwendung mit Bedacht unterschieden werden:

NATIONALE VERWENDUNG

1. Bescheinigung

Öffentlich bestellte und beeidigte Urkundenübersetzer für Gerichte und Behörden in Baden-Württemberg sind durch ihre Beeidigung als Urkundenübersetzer für die jeweilige Fremdsprache gemäß den geltenden Bestimmungen ermächtigt,

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde, die in einer **fremden** Sprache abgefasst ist, zu **bescheinigen**.

Eine solche in Baden-Württemberg versehene Bescheinigung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem harmonisierten AGGVG für fremdsprachlich abgefasste Urkunden wie folgt:

A) Beglaubigung, bzw. Bescheinigung im öffentlich-rechtlichen Geschäftsverkehr

- Grundsätzlich werden „beglaubigte Übersetzungen“ für Gerichte und Behörden vom Urkundenübersetzer durch eine „Bescheinigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung“ auf besonderem Wunsch angefertigt. Weil das ZSEG eine Beglaubigung, bzw. Bescheinigung, nicht vorsieht, darf diese auch nicht berechnet werden, sofern die Berechnung nach den Vorschriften des ZSEG erfolgt.

B) Beglaubigung, bzw. Bescheinigung im privat-rechtlichen Geschäftsverkehr

- In der Privatwirtschaft ist die Beglaubigung sehr gefragt, weil dadurch der Nachweis erbracht wird, dass die Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer gefertigt und beglaubigt wurde. Die Beglaubigungsformel ist am Schluss der Übersetzung anzubringen. Sie soll einen Hinweis auf die Übersetzungsvorlage enthalten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bescheinigen.

Muster:

“Vorstehende Übersetzung der mir im Original (oder: begl. Fotokopie, oder Kopie) vorgelegten und in französischer (oder englischer, spanischer, etc.) Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig“.

Ort und Zeitpunkt der Ausführung der Übersetzung sind anzugeben. Die Übersetzung ist zu unterschreiben und ggf. mit dem Abdruck eines Rundstempels mit einem Durchmesser von 4 cm zu versehen, der in der Umschrift die Bezeichnung nach dem Beeidigungsprotokoll und in der Mitte des Kreises den Namen und evtl. Anschrift des Übersetzers enthält. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt “Richtlinien zur Urkundenübersetzung“ der Homepage des BDÜ/LV BW zu entnehmen.

INTERNATIONALE VERWENDUNG

2. Beglaubigung

Deutsche Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, werden z.B. zunächst vom öffentlich bestellten Urkundenübersetzer in die Fremdsprache übersetzt und bescheinigt und je nach Bedarf vom Notar anschließend beglaubigt und vom Präsidenten des Landgerichts überbeglaubigt.

Dies erfolgt in 3 Schritten:

- a) Bescheinigung
der Übersetzer bescheinigt – zunächst ohne Unterschrift! - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung mit dem Beglaubigungsvermerk in der gewünschten Fremdsprache, für die er zugelassen ist. Es wird der entsprechende fremdsprachliche Text verwendet, der der deutschen Beglaubigungsformel entspricht.
- b) Beglaubigung durch den Notar
der für den im Wirkungsbereich des Übersetzers örtlich zuständige Notar beglaubigt die in seiner Anwesenheit vor ihm vom Übersetzer geleistete Unterschrift und versieht die Übersetzung mit seinem Dienstsiegel.
- c) Überbeglaubigung durch das Landgericht
das für den Geschäftsbereich des Notars örtlich zuständige Landgericht beglaubigt die Unterschrift des Notars durch Unterschrift und Dienstsiegel des Präsidenten.

3. Legalisation

- Legalisation ist die Bestätigung der Echtheit einer im Inland ausgestellten öffentlichen Urkunde durch die zuständige Vertretung des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll (z.B. Botschaft oder Konsulat).
- Eine Urkunde muss legalisiert werden, wenn
 - a) die Legalisation nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (sog. Legalisationszwang) und ein zwischenstaatliches Übereinkommen, das den Legalisationszwang aufhebt oder einschränkt, mit diesem Staat nicht besteht oder
 - b) wenn nach dem erwähnten nationalen Recht ein Legalisationszwang zwar nicht besteht, jedoch die Gerichte oder Behörden jenes Staates im Einzelfall die Legalisation verlangen.
- Urkunden, bzw. Übersetzungen, die legalisiert werden sollen, müssen nach der AV des JuM v. 20.05.1981 (9101 – III/132) – Die Justiz S. 259 – i.V.m. § 19 AGGVG v. 16.12.1975, Ges.Bl.S. 868, vorher grundsätzlich innerstaatlich beglaubigt sein.
- Zuständig für die Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation ist bei öffentlichen Urkunden, die von Gerichten, Justizbehörden, Notaren und Ratschreibern des Landes Baden-Württemberg errichtet werden, in der Regel der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Urkunde ausgestellt wird.
- Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs ist für die Echtheitsbestätigung der innerdeutschen Stellen ausschließlich der Ausdruck „Beglaubigung“ (Vor-, Zwischen-, Weiter-, Über-, Nach-, Endbeglaubigung) zu verwenden. Der Ausdruck „Legalisation“ soll der Echtheitsbestätigung durch die ausländischen Vertretungen vorbehalten bleiben.

4. Apostille

- Multilaterale Staatsverträge, welche den zwischenstaatlichen Urkundenverkehr erleichtern, (z.B. Haager Übereinkommen v. 5.10.61 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation) sehen anstelle der Legalisation eine vereinfachte Form der Echtheitsbescheinigung, die sogenannte Apostille vor.
- Die Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mittels Schnur und Siegel dauerhaft mit ihr zu verbindenden Blatt angebracht.

Gesetzliche Grundlage:

Bek.d.JuM v. 23.02.1999 (9101 / 0142)

- Die Justiz S. 129 -

AV.d.JuM v. 20.01.1994 (9101 / 0142)

- Die Justiz S. 105 -

Bek.d.JuM v. 07.05.1996 (9101 / 0142)

- Die Justiz S. 429 -

Allgemeines zur Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im In- oder Ausland bestimmt sind

Grundsatz: Es gibt außer dem ZSEG keine Gebührenordnung für ÜbersetzerInnen.

1. Beglaubigungsgebühr für Gerichtsaufträge?

Beglaubigungsgebühren sind im ZSEG nicht vorgesehen und dürfen auch nicht an Gerichte und Staatsanwaltschaften berechnet werden. Sie sollten auch nicht an Rechtsanwälte berechnet werden, da diese in den meisten Fällen ihre Schriftsätze zusammen mit den beglaubigten Übersetzungen und Honorar-Rechnungen der Übersetzer bei Gericht vorlegen. Es könnte dann zu Beanstandungen seitens aller Beteiligten führen. Mir ist übrigens schon einmal so ein Fall bekannt geworden, wo eine Übersetzerin von einem Bezirksrevisor eines Landgerichts wegen unerlaubter Berechnung der Beglaubigungsgebühren eine Anmahnung erhielt mit dem Hinweis, im wiederholten Male die Streichung der Beeidigung beim Justizministerium zu veranlassen!

Wenn eine Beglaubigung gewünscht wird, ist sie also nicht zu berechnen.

2. Beglaubigungsgebühr für Aufträge im Privatverkehr?

Im Privatverkehr ist die Beglaubigung erlaubt, ja sogar empfohlen, weil der Übersetzer mit dem Beglaubigungsakt seine Authorisierung als öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer dokumentiert. Für die öffentliche Bestellung, Beeidigung und Anschaffung der Stempel (Rundstempel, Beglaubigungsstempel, Datumsstempel, Adressenstempel usw.) u.a. sind Kosten entstanden, die der Übersetzer im marktwirtschaftlichen Sinne weiterberechnen darf, solange er öffentlich bestellt und beeidigt ist. Die Zeilen des im WORD geschriebenen Textes des Beglaubungsvermerks dürfen ebenfalls berechnet werden. Die Beglaubigungsgebühr hängt dabei jeweils vom Umfang und Aufwand des Beglaubigungsaktes ab.

Fallbeispiele:

a) 1 Originalurkunde oder eine von einer Behörde beglaubigten Abschrift oder Fotokopie wird mit der Übersetzung gebunden und vom Übersetzer "beglaubigt", d.h. die Richtigkeit der Übersetzung bescheinigt ("BDÜ-Richtlinien für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen" : download von der BDÜ-homepage unseres LV: www.bdue-bw.de);

Kosten bei 1 Blatt: erfahrungsgemäß ca. 5,- EUR;

Kosten bei mehreren Blättern: ca. 1,50 EUR pro Seite.

b) 1 Originalurkunde wird nicht mit der Übersetzung gebunden: In diesem Fall ist auf der Übersetzung zu vermerken, dass diese nur in Verbindung mit dem Original gültig ist.

Kosten wie bei a).

c) 1 einfache, unbeglaubigte Urkunde, (z.B. eine Fotokopie, E-Mail oder ein

Fax) soll übersetzt und beglaubigt werden:

Lassen Sie die Urkunde zuerst vom Auftraggeber beglaubigen (z.B. durch eine Behörde) und verbinden Sie dann die behördlich beglaubigte Urkunde mit der Übersetzung.

Kosten wie bei a).

3. Objektwert des Auftrags

Die Beglaubigung und der Objektwert des Auftrags sind grundsätzlich nicht zu verknüpfen, d.h. bei einem Auftrag über 100.000 EUR kann man nicht einen verhältnismäßigen Wert festlegen, sondern sollte man eine Beglaubigungsgebühr entweder pro Seite oder für das gesamte Werke berechnen.

Allerdings ist es durchaus üblich, die Höhe der Übersetzungskosten mit dem Objektwert in einem opportunen Verhältnis abzugleichen, **sofern** das nicht schon bei der Ermittlung des Schwierigkeitsgrades im Angebot berücksichtigt wurde. Bei einem medizinischen Gutachten z.B. mit 10 Seiten ist es durchaus üblich, für die Beglaubigung pro Seite 1 EUR zu berechnen. Auf der anderen Seite berechnet man auch eine Beglaubigungsgebühr von 5 EUR für 1 Geburtsurkunde.

4. Beglaubigungen per Email oder Fax?

- Originalversand ist unbedingt erforderlich.
- Fax und E-Mail scheiden nach der Rechtsprechung aus.
- Einschreibsendung ist bei Versand nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.